



Satzung
der
Stiftung Moritzbastei Leipzig
(In der Fassung vom 18. Oktober 2000)

Präambel

Das Jugend- und Studentenzentrum „Moritzbastei Leipzig“ ist sowohl hinsichtlich seiner Entstehungsgeschichte als auch der räumlichen Gegebenheiten eine in Deutschland einmalige Einrichtung.

Leipziger Studenten schufen in jahrelanger freiwilliger, unentgeltlicher Arbeit aus einem verschütteten Teil der über 400 Jahre alten Stadtbefestigung die Moritzbastei in ihrer heutigen Gestalt. Seit ihrer Fertigstellung verstand sie sich als von Studenten geschaffene Einrichtung des geselligen und kulturellen akademischen Lebens, die die Studenten in enger Verbindung zur Universität nutzten. Nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands entwickelte sich die Moritzbastei zu einem Ort der Begegnung der gesamten Jugend Leipzigs und ihrer Gäste.

Charakter und Gestalt der Moritzbastei zu erhalten, ist das Anliegen der Leipziger Universität, die mit der Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung den rechtlichen Rahmen für den Fortbestand der Einrichtung schaffen will.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Moritzbastei Leipzig“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts mit Sitz in Leipzig.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der sog. Moritzbastei als historisches Bauwerk und als Forum kultureller Begegnung im studentischen Leben von Leipzig.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Abschluss einer langfristigen Vereinbarung über die Nutzung der Liegenschaft Moritzbastei mit der Stadt Leipzig;
 - b) Unterhaltung des städtischen Bauwerks und Denkmals Moritzbastei mit seinen Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen;
 - c) Förderung kulturellen akademischen Lebens in Leipzig

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen, die Allgemeinheit fördernden Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung zur Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
3. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird von der Universität Leipzig eingebracht. Es besteht aus dem Geschäftsanteil an der Moritzbastei Betriebs-GmbH im Wert von DM 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Zur Sicherung des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögen und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter und Dritter (Spenden).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer ggf. auch weitere Hilfskräfte für die Geschäftsführung anzustellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein; er nimmt aber an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

2. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der Rektor der Universität Leipzig. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stiftungszweck aus. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln sowie die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung nebst Rechenschaftslegung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern. Sie werden vom Senat der Universität Leipzig für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sind die Stadt Leipzig, der Freistaat Sachsen und der StudentInnenRat der Universität Leipzig dazu bereit, steht ihnen jeweils das Benennungsrecht für einen der sechs Sitze im Kuratorium zu. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektoratskollegium der Universität Leipzig benannt. Ein vom Vorstand des Moritzbastei e.V. benanntes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Verlangen der benennenden Stelle vom Senat der Universität Leipzig jederzeit abberufen werden. Von der benennenden Stelle ist dem Senat der Universität Leipzig ein Nachfolger zu benennen.
4. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger vom Senat der Universität Leipzig für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt.
5. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
6. Der vom Vorstand zu erarbeitende Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechnungslegung werden vom Kuratorium verabschiedet. Es hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§9

Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Stiftungsorgan in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Beschlüsse, die den Stiftungszweck ändern oder die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.
4. Abwesende Mitglieder des Kuratoriums können dadurch an Beschlussfassungen teilnehmen, dass sie anderen Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich ihr Stimmrecht übertragen.
5. Zu Sitzungen der Stiftungsorgane wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
6. Beschlüsse der Organe können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Hierüber ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, das allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung

1. Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Sitzung beschließen:
 - a) der Stiftung einen neuen Zweck geben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, insbesondere, auch wenn weitere Stifter dazukommen;
 - b) die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung;
 - c) die Auflösung der Stiftung;
 - d) sonstige Änderungen der Stiftungssatzung
2. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Universität Leipzig zu, die es wiederum nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.

§ 11

Aufsicht

1. Die Stiftung unterliegt staatlicher Aufsicht.

2. Der Stiftungsbehörde ist jeweils bis zum Juni des Folgejahres ein Jahresabschluss vorzulegen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2 der Satzung) ist eine Einwilligung dieser Behörde notwendig.

